

Stand: 30.04.2021

Hygieneplan der Erich Kästner - Schule für Unterricht und Ganztag

**in Ergänzung zum aktuell gültigen Hygieneplan 7.0 des Hessischen Kultusministeriums und der
Allgemeinverfügung vom Gesundheitsamt (gültig ab dem 31.10.2020)**

!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! Achtung – Änderungen sind fett gedruckt !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Symptome und Krankheitszeichen

- Zugang zum Präsenzunterricht haben nur symptomfreie Kinder. Kinder mit Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie anderen grippeähnlichen Symptomen müssen zu Hause bleiben.
- Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder wenn Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.
- Kinder, die im Unterricht Symptome aufzeigen, müssen sofort einen Mund-Nasen-Schutz anziehen und werden im Besprechungsraum von den anderen Kindern bis zur Abholung separiert (Quarantäne). Die Eltern des Kindes werden telefonisch informiert. Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, Hausarzt oder ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) Kontakt aufzunehmen.
- Bitte auch das Schreiben ‚Infos zum Umgang mit Krankheitssymptomen‘ beachten.
- Wenn Kinder in der Schule Symptome aufweisen, werden sie umgehend isoliert und die Eltern werden kontaktiert. In diesem Fall wird den Eltern empfohlen, mit dem behandelten Arzt Kontakt aufzunehmen.

Ein- und Ausgänge beim Kommen und Gehen sowie in den Pausen

- Kinder, deren Klassenraum im 1. OG liegt, benutzen bitte ausschließlich den Haupteingang (Eingang A)
- Kinder, deren Klassenraum im EG liegt, benutzen bitte ausschließlich die Eingänge B (hinten bei den Toiletten) oder C (beim Pavillon)
- Ausnahme: Toilettengänge während des Unterricht – hier auf Abstand achten!

Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

- Der Unterricht beginnt für alle Kinder um 8 Uhr. Ab 7.45 Uhr gibt es eine Frühaufsicht auf dem Schulhof.
- Es gibt aufgrund von Corona momentan keinen offenen Anfang im Schulgebäude, wie es sonst üblich war.
- Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht zu früh in die Schule um Ansammlungen zu vermeiden.
- Die Frühbetreuung im Rahmen des Paktes findet für angemeldete Kinder in den Räumen des Pavillons statt.
- Nach Unterrichtsende sollen sich die Kinder nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern zügig nach Hause oder ins KEKS gehen.

Hygienevorkehrungen

- regelmäßiges Händewaschen, besonders beim Betreten des Klassenraums
- niesen und husten in die Armbeuge
- In jeden Klassenraum gibt es ein Waschbecken, Seife und Einmalhandtücher.
- Im Unterricht soll der Abstand von 1,5 m zu den Lehrkräften und zum Betreuungspersonal nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Im restlichen Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt weiterhin die Abstandsregelung von 1,5 m.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst vermieden werden, es sei denn, es ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen unvermeidbar. Dabei auf Händewaschen vorher und nachher achten.
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- An der EKS gibt es folgende Kohorten (Jahrgangsguppen) im Ganzttag:
 - Kinder des Jahrgangs 1 & Vorklasse
 - Kinder des Jahrgangs 2
 - Kinder des Jahrgangs 3
 - Kinder des Jahrgangs 4

Lüften

- Es ist auf eine intensive Lüftung aller Räume im Schulgebäude (Klassenräume, Sekretariate, Lehrerzimmer etc.) zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 -5 Minuten vorzunehmen.

Maskenpflicht

In den Schulen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport,
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
- von Kindern unter 6 Jahren

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, müssen die Schule durch eine entsprechende Bescheinigung vom Hausarzt informiert werden. Diese Bescheinigung ist nur für 3 Monate gültig und muss dann erneuert werden.

- Masken der Kinder:
 - Bitte geben Sie Ihrem Kind jeden Tag eine frisch gewaschene Maske mit.
 - Damit die Masken, wenn die Kinder am Platz sitzen, nicht irgendwo rumfliegen, geben Sie Ihrem Kind bitte eine Box (z.B. Brotdose) mit. Hier kann die Maske dann während des Unterrichts oder auch während des Essens lagern.
 - Geben Sie Ihrem Kind ab jetzt immer zwei Ersatzmasken mit, da auch Masken verloren- bzw. kaputtgehen oder schmutzig werden. Kinder im Ganztage benötigen auf jeden Fall zwei Masken, da die Erfahrung gezeigt hat, dass eine Maske für den gesamten Tag nicht ausreicht.

Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

- Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen in Hessen ebenfalls der Schulpflicht.

- Sie können unter besonderen Hygienemaßnahmen (z.B. Abstandsregelungen, separater Sitzplatz), beschult werden.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist bei der Schulleitung umgehend vorzulegen.

Weitere Hinweise und Regelungen

- Es dürfen maximal zwei Kinder auf die Toilette. Es gibt Plakate, die die Kinder daran erinnern, erst zu rufen, ob sich bereits andere Kinder auf der Toilette befinden und in solch einem Fall vor der Tür zu warten. Die Toiletten sind ebenfalls mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Auch auf der Toilette ist Maskenpflicht.
- Essen und Getränke müssen selbst mitgebracht werden. Der Wasserspender steht nach wie vor nicht zur Verfügung und die Kinder dürfen kein Frühstück tauschen bzw. teilen.
- Wenn Ihr Kind Geburtstag hat, klären Sie bitte unbedingt vorher mit der Klassenleitung ab, ob etwas bzw. was mitgebracht werden kann.
- Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder nicht mit dem Roller oder Fahrrad kommen können, da beim Abschließen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- Im Schulgebäude weisen Markierungen auf dem Boden auf das ‚Rechtsgehbot‘, das im gesamten Schulgebäude gilt, hin.
- Bitte keine Hausschuhe mitbringen.
- Der Computerraum darf bis auf Weiteres nicht genutzt werden, da er keine Fenster hat und die vorgeschriebene Lüftung nicht möglich ist.
- Schulsport ist kontaktlos durchzuführen.

Pflicht zur Durchführung eines Selbsttests oder der Vorlage eines negativen Bürgertests

Alle schulischen Mitarbeiter sowie die Schüler*innen und Kinder des Vorlaufkurses müssen zwei Mal pro Woche einen Selbsttest durchführen (lassen). Nur mit negativem Ergebnis ist die Teilnahme an Unterricht, Betreuung und Notbetreuung möglich. Eltern können Ihre Kinder aktuell von der Präsenzplicht befreien, wenn sie nicht wünschen, dass sich ihre Kinder testen (lassen).

- **Schulische Mitarbeiter**

Schulische Mitarbeiter müssen sich vor Unterrichtsbeginn getestet haben. Sie können hierfür die schulischen Schnelltests nutzen oder einen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden (bei Unterrichtschluss am Vorlagetag) sein darf.

Sollte ein Schnelltest positiv sein, muss der/die Mitarbeiter*in einen PCR-Test vornehmen lassen und darf die Schule erst wieder betreten, wenn dieser negativ ausfällt.

- **Schüler*innen**

Schüler*innen können ebenfalls einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden (bei Unterrichtschluss am Vorlagetag) sein darf, oder sie testen sich zu Beginn des Unterrichts / der Notbetreuung zwei Mal pro Woche selber. Der erste Test muss am ersten Schultag der Woche gemacht/ vorgelegt werden. Der zweite Test spätestens am 4. Schultag innerhalb einer Woche.

Sollte ein Selbsttest in der Schule positiv ausfallen, wird das betroffene Kind sofort von der Klasse isoliert und von einer Mitarbeiterin betreut, bis die Eltern es abholen. Das Kind muss einen negativen PRC-Test vorlegen, um wieder am Unterricht teilnehmen zu können.

- **Besucher**

Besucher, die keinen Kontakt zu unseren Schüler*innen haben, müssen keinen Test vorlegen. Alle sonstigen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Besteht Kontakt zu den Schüler*innen, muss ein negativer Bürgertest vorgelegt werden.

Befreit von der Testpflicht sind alle Personen, 14 Tage nach dem zweiten Impftermin und dies durch Vorlage des Impfausweises belegt haben.

gez. Karin Ortmann, Schulleitung